

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 18 (1919)

Artikel: Geschichte des Kantons Solothurn von 1830 - 1841

Autor: Derendinger, Julius

Kapitel: Einleitung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung.¹⁾

Das beginnende Jahr 1814 fand die Schweiz am Rande des Bürgerkrieges und in völliger Auflösung ihrer politischen Zustände. Diese waren ins Wanken geraten, als Napoleon der Koalition unterlag und ihre Heere sich dem Rheine zuwälzten. Denn so enge Bande hatten die Schweiz mit dem politischen Machtsystem ihres kaiserlichen Vermittlers verknüpft, dass mit ihm seine Schöpfung, die Mediationsverfassung, stand und fiel. Indem am 29. Dezember des verflossenen Jahres die Gesandtschaften von zehn alt-eidgenössischen Ständen in Zürich sie aufgehoben hatten, befand sich nun das Land in der trostlosen Lage der Verfassungslosigkeit, der erst die Bundesbeschwerung vom 7. August 1815 ein Ende machte. Die neue Zeit rang nach neuen Formen ihres Daseins. Darob erscholl das ganze Land vom Kampfruf der Parteien. „Hie alte Schweiz!“ klang es aus dem Lager der einen, die in gänzlicher Verkennung der veränderten Zeitlage die Lehren der grossen Revolution missachteten und daran gingen, das gestürzte Patriziat wieder aufzurichten. „Hie neue Schweiz!“ tönte es aus den Reihen der andern Partei, die nicht willens war, alle Errungenschaften der Helvetik und der Mediation kampflos preiszugeben. Wenn es auch gelang, die Schweiz vor der ärgsten Reaktion zu retten, so trug doch die nun beginnende Epoche den Stempel der Restauration, der Wiederherstellung der alten Zustände.

In der Nacht vom 8./9. Januar 1814 ging Solothurn ins Lager der Reaktion über. Wie hätten die Aristokraten der alten Ambassadorenstadt, die in ihren Mauern immer noch einundvierzig Mitglieder der ehemaligen Regierung beherbergte, der Versuchung widerstehen können, das Regiment

¹⁾ Vgl.: F. von Arx, Restauration. Oechsli II. Ulrich Munzinger, Geschichtliche Erinnerungen aus den Jahren 1798—1814 im „Sonntagsblatt“ zum „Oltner Wochenblatt“, 1889 Nr. 28 ff. und 1890 Nr. 1 ff. Alois Christen, Dunkle Erinnerungen eines alten Oltners aus seiner Jugendzeit, in „Historische Mitteilungen“ zum Oltner Tagblatt, 1913 Nr. 7—12.

wieder an sich zu reissen, jetzt, da rings um sie die Reaktion aufstand und die Patrizierherrlichkeit verschwundener Zeiten plötzlich wieder der Verwirklichung nahe zu sein schien! Hatte sich doch das mächtige Bern selbst an die Spitze der reaktionären Bewegung gestellt, währenddem das Patriziat von Freiburg und Luzern im Begriffe stand, die Regierung an sich zu reissen.

Seit jener Januarnacht, in der durch einige Mitglieder der alten aristokratischen Familienherrschaft die gesetzliche Ordnung der Dinge gewaltsam umgestürzt wurde, begann für den Kanton Solothurn eine Reihe von Staatsstreichen, Gegenanschlägen, gewalttätigen Ausschreitungen und bewaffneten Exekutionen, die ihn ein ganzes Jahr nicht mehr zur Ruhe kommen liessen. Denn so leicht wurde der neuen, ungesetzlichen Regierung der Sieg nicht. Der amtierende Schultheiss der Stadt, Peter Glutz-Ruchti, selbst Mitglied der Umsturzpartei und Teilnehmer an der provisorischen, nicht verfassungsgemässen Regierung, protestierte formell in einer äusserst zahmen Verwahrung gegen das gewaltsame Vorgehen der Umsturzpartei. Eine Anzahl Mitglieder des auf den 10. Januar einberufenen Grossen Rates legte bei der Tagsatzung in Zürich Verwahrung ein gegen das Geschehene. Umsonst, diese war zu schwach gegenüber den Anschlägen der aristokratischen Partei. Die vollendete kantonale Selbstherrlichkeit stieg wieder herauf und machte den Staatenbund illusorisch.

Widerspruch und heftigste Opposition erstand der Solothurner Januarregierung besonders in dem demokratischen Städtchen Olten, welches schon seit dem Bauernkrieg den Mittelpunkt der Volksbewegung bildete. Die Regierung liess, um jeden Aufstandsversuch zu unterdrücken, das Städtchen zweimal militärisch besetzen. Sie setzte die Häupter der Unzufriedenen, darunter Josef Munzinger, den späteren Führer der demokratischen Partei, und Oberamtmann Joh. Bapt. Frey in Verhaft. Ihre Familien wurden mit Zwangseinquartierungen belegt und zu den Exekutions- und Prozesskosten von 10,000 Fr. verurteilt. Damit war dieser Herd des Widerstandes zwar ausgelöscht, aber die Demütigung der militärischen Besetzungen hinterliessen bei

der Bürgerschaft Oltens einen bittern Groll gegen die verhasste Restaurationsregierung.

Bald flammte der Widerstand an einem andern Orte auf. In den Bezirken Bucheggberg und Kriegstetten hatte sich infolge verschiedener Massnahmen der Regierung einiger Zündstoff angehäuft. Am Morgen des 2. Juni kam es zum bewaffneten Auszuge eines Volkshaufens aus diesen Bezirken nach der Stadt Solothurn. Ein Trupp Leberberger schloss sich an. Frey und Munzinger wurden aus dem Solothurner Gefängnis befreit; die Aufständischen bemächtigten sich vorübergehend des Rathauses, des Zeughauses und der Kaserne. Auf dem Rathause bildete sich eine demokratische „Regierungskommission“. Regierung stand gegen Regierung. Allein die Patrizier wurden auch dieses Aufstandes Meister, nicht zuletzt durch die Schwäche der Volkspartei selbst, der es an der nötigen politischen und militärischen Leitung und Disziplin gebrach. Die Stadtbürger verliessen die Sache des Volkes; sie wurde auch damit aussichtslos, dass am selben Tage zwischen den Parteien ein Vergleich zustande kam. Die Januarregierung liess sich zwar zu einigen Zugeständnissen herbei, setzte sich aber aufs neue in den Besitz der Gewalt. Am folgenden Morgen trafen herbeigerufene Interventionstruppen der Republik Bern in Solothurn ein. Ihre Anwesenheit stärkte den Rücken der solothurnischen Patrizier derart, dass der Grossen Rat am 13. Juni die vom Schultheissen empfohlene Amnestie verwarf. Ueber hundert Strafurteile sprachen Gefängnisstrafen oder Einziehung von Hab und Gut über die Angeklagten aus. Es bleibt ein dunkles Blatt solothurnischer Geschichte, dass selbst die fremden Gesandten, Capo d'Istria insbesondere, die solothurnischen Demokraten gegen die Rache der eigenen Regierung in Schutz nehmen und sich nachdrücklich für eine Verbesserung der inzwischen entworfenen Verfassung verwenden mussten. Die Ratsherren Glutz und Lüthy vereinbarten in Zürich mit den freindlichen Ministern eine andere, die am 17. August vom Grossen Rate angenommen wurde und als Restaurationsverfassung des Kantons bestand, bis nach sechzehn Jahren die wieder erwachte Demokratie an die Türe pochte.¹⁾

¹⁾ Oechsli II, 186 ff.

Nach der Unterdrückung des Juniaufstandes war freilich die Ruhe im Kanton noch nicht eingekehrt, allein die beiden folgenden Putschversuche des 21. Oktober und 12. November waren weniger Erhebungsversuche des Volkes als vielmehr solche des gekränkten Ehrgeizes eines Einzelnen, nämlich des Obersten Karl Schmid, der als früheres Mitglied der Regierung nun an ihr zum Verräter wurde. Der Staatsstreich, durch welchen diese mit Hilfe aargauischer Freischaren am 21. Oktober gestürzt werden sollte, missglückte schon in seinen Anfängen. Mit Hilfe bernischer Interventionstruppen wurde am 12. November ein letzter Aufstandsversuch niedergeworfen.

So lösten in dem kleinen Kanton in demselben Jahre vier Staatsstreichs einander ab, und es ist höchst bezeichnend für den damaligen trostlosen Zustand der Dinge, wenn der französische Gesandte zum letzten Solothurnerputsch bemerkte: „Wahrlich, nur in der Schweiz sieht man alle Tage im Lauf von vierundzwanzig Stunden eine Regierung gestürzt und wieder hergestellt, ohne dass es einen Toten dabei absetzt und ohne dass man sich die Mühe gibt, die Häupter des Aufstandes zu bestrafen.“¹⁾

Am guten Willen zu einer exemplarischen Bestrafung fehlte es der Regierung freilich nicht; es hätte dazu kaum der Mahnung des österreichischen Gesandten Schraut bedurft, der zu strenger Bestrafung der „Horde von Verbrechern“ aufforderte, noch derjenigen Berns und der eidgenössischen Tagsatzung, welche diese Aufforderung nachdrücklich unterstützten.

Nachdem die Ruhe zurückgekehrt und das aristokratische Regiment wieder befestigt war, konnten die Gerichte daran gehen, durch eine strenge Bestrafung der Angeklagten den letzten Rest allfälliger Opposition gründlich auszutilgen. Die beiden Hauptschuldigen der letzten Aufstände, Oberst Schmid und Niklaus Wyss von Hessigkofen, wurden zum Tode verurteilt, vom Grossen Rate jedoch zu zwanzigjähriger Einsperrung begnadigt. Siebzig weitere Angeklagte wurden mit Freiheits-, Ehren- und Geldstrafen gebüßt, sämtliche Verurteilte außerdem in die Insurrektionskosten von 30,011

¹⁾ Oechsli II, 199.

Schweizerfranken verfällt. Im Juni des folgenden Jahres erliess zwar der Grosse Rat auf das Drängen der Tagsatzung und der Mächte eine bedingte Amnestie für die Juni-ereignisse, und im September wurden auch die letzten Schuldigen des Novemberputsches der Haft entlassen; aber da sie ihren Kostenanteil zu tragen hatten, bedeutete diese Strafe für einige den völligen finanziellen Ruin.

Unter neuen Formen lebte die alte Familienherrschaft wieder auf. Die Verfassung vom 17. August 1814 räumte der Landschaft von 101 Mitgliedern des Grossen Rates bloss 33 ein, 68 fielen der Stadt zu. Zudem wurde durch ein äusserst verwickeltes Wahlverfahren diese schwache Vertretung des Landes vollends illusorisch und ihr Gegengewicht gegen die Stadt gänzlich unwirksam gemacht. Der Kleine Rat bestand aus 21 Mitgliedern, wovon 11 aus der Stadt, 4 vom Lande, die übrigen nach freiem Ermessen vom Grossen Rate gewählt wurden. Vielfache Verquickung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalten, dazu die stillschweigend anerkannte Lebenslänglichkeit des Grossen Rates beraubten die Landschaft für die nächste Zeit jedes politischen Einflusses.

Um der Restaurationszeit gerecht zu werden, dürfen wir freilich die Distanz eines vollen Jahrhunderts nicht ausser Acht lassen, die uns von jenen Ereignissen trennt. Es war der allmächtige Zeitgeist, der sich überall regte, wie in den Staaten der heiligen Allianz, so auch in unserem engeren Vaterlande. Der Mangel an politischer Erfahrung und Einsicht beim grössten Teile des Landvolkes, das Ruhebedürfnis nach einer langen Zeit der Not, des Elends und der Fremdherrschaft kamen den Absichten der Aristokraten auf Wiederherstellung des alten „legitimen“ Regimentes von „Gottes Gnaden“ mächtig entgegen. Die Helvetik war verhasst, da ihr Bild durch Blut und Trümmer entstellt erschien, die Mediation aber, deren Glück man später unter dem geistigen Drucke der Restauration pries, das Werk eines fremden Machthabers. So trieben die Dinge nach dessen Sturz einer rückläufigen Bewegung zu, der sich weder der Gesamtstaat in seiner politischen Ohnmacht zu entziehen vermochte, noch viel weniger aber ein Kanton,

wo eine sechzehnjährige Unterbrechung der Herrschaft die Erinnerung an das Regiment des alten Patriziates begreiflicherweise nicht auszulöschen vermocht hatte. Und so war, wie der Oltner Alois Christen in seinen Jugenderinnerungen treffend bemerkt, die Zeit einer wahren, auf eigener Kraft beruhenden, unanfechtbaren Volksherrschaft für unser Land noch nicht gekommen.¹⁾

So ganz steril blieb übrigens auch das patrizische Regiment nicht. Durch eine bessere Einrichtung des Armenwesens in den Jahren 1816—1820, durch die Bildung von Armenkommissionen in den Gemeinden, die Einteilung von etwa 2000 Heimatlosen hat sich die Regierung nicht geringe Verdienste geschaffen. Eine neue Gerichtsordnung vom Jahre 1819 beseitigte die grössten Mängel der Justizpflege; man suchte durch eine neue Hypothekarordnung den Kredit des Landes zu heben und regelte zugleich die Finanzen durch Aufstellung des Budgets. Auch muss gesagt werden, dass die Regierung während der Restaurationszeit durch mehrfache Verwertung des stadtbürglerlichen Elementes in den obersten Staats- und Militärbehörden das ausschliesslich aristokratische Gepräge etwas verlor und dass mehrere gebildete und gut gesinnte Männer in den Grossen Rat gewählt wurden, welche der Versammlung eine andere Richtung gaben.²⁾ Sonst aber weiss die Geschichte des Kantons von grossen Schöpfungen dieser Zeit nichts zu erzählen. Viel Gutes geschah ohne Mitwirkung der Regierung, in welcher Behörde sich das tüchtigste Mitglied, der liberale Urs Josef Lüthy, gewöhnlich einer festen konservativen Mehrheit gegenüber sah.³⁾ Es ist bezeichnend für ihren politisch reaktionären Geist, dass die Regierung schon im Jahre ihrer ungesetzlichen Entstehung den liberalen „Schweizerboten“ aus dem Kanton verbannte und dass sie auf der Tagsatzung durch ihren Gesandten stetsfort die Forderung einer eidgenössischen Zensur der Presse auch in kantonalen Dingen erhob.

¹⁾ Alois Christen (1803—1887), Dunkle Erinnerungen, Nr. 9.

²⁾ Ulrich Munzinger, Erinnerungen, 1890, Nr. 11. — F. von Arx, Re-generation, S. 9.

³⁾ Oechsli II, 772.

Das Zeichen zur Wiedererhebung des jetzt noch unterdrückten demokratischen Geistes aber gab die französische Julirevolution des Jahres 1830.

I. Der Kampf um die neue Verfassung.

Die liberalen Regungen, darniedergehalten und verfolgt in den ersten Jahren der Restauration, waren gegen das Ende des dritten Jahrzehnts aufs neue mächtig erwacht. Das Streben nach einer zeitgemässen, freisinnigen Umgestaltung der Verfassungen hatte bereits einige Kantone ergriffen, als die französische Julirevolution ausbrach, deren Wirkungen sich auch nach der Schweiz fortpflanzten und hier einen vollständigen Wechsel in der politischen Lage hervorriefen. Wieder riss das Volk in den meisten Kantonen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten an sich und beschleunigte durch sein Eingreifen den vorher so schleppenden Gang der Verfassungsänderungen dermassen, dass binnen weniger als Jahresfrist zwölf Kantone im neuen Verfassungsgewande standen. Bald nach den folgenschweren Pariser Julitagen umbrandete der demokratische Sturm auch das morschgewordene Staatsgebäude der solothurnischen Aristokraten des Jahres 1814. Die Opposition griff zuerst zu der Waffe, die der Regierung und ihrem Haupte, dem regierenden Schultheissen, Peter Glutz-Ruchti, am meisten verhasst war. Sie eröffnete den Kampf in der Presse, vor allem in der freisinnigen „Appenzellerzeitung“¹⁾ und in dem von Heinrich Zschokke geleiteten „Schweizerboten“. Die gnädigen Herren Solothurns waren der Pressfreiheit nie hold gewesen. Als auf der Tagsatzung des Jahres 1828 der Zuger Landammann Georg Josef Sidler für die Oeffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen eintrat, wurde er von Glutz gar unsanft angefahren, welcher im Gegenteil einer Bundeszensur der Presse das Wort redete.²⁾ Und als ein Jahr später die oberste Landesbehörde das verhasste Pressconclusum von 1823 wieder aufhob, war es einzig Solothurn gewesen, das sich, obgleich vergeblich, der zeitgemässen Forderung einer frei-

¹⁾ Fritz Häfeli, Die Appenzellerzeitung und die schweizerische Politik in den Jahren 1828—1830, in: Appenzellische Jahrbücher 42 (1914), 1—54.

²⁾ A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer, I: G. J. Sidler.